

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGB1.2420,
wird wie folgt geändert:

1. Im § 40 Abs.3 erhalten die bisherigen Ziffern 2 und 3 die
Bezeichnung 3 und 4.
2. § 40 Abs.3 Z.1 und 2 (neu) lauten:
"1. wenn ein verheirateter Vertragsbediensteter innerhalb
von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. wenn ein Vertragsbediensteter innerhalb von sechs
Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehe-
gatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen
Kindes (§ 15 Abs.6 Z.2 des NÖ Mutterschutz-Landesge-
setzes oder § 2 Abs.2 Z.2 des NÖ Eltern-Karenzur-
laubsgesetzes),
das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, das Dienst-
verhältnis kündigt oder dessen Dienstverhältnis einver-
ständlich oder durch Zeitablauf aufgelöst wird.

Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der
beiden Ehegatten - und auch das nur einmal - die Abferti-
gung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Z.2 kann für
ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen
werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile
(Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstver-

hältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z.1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z.2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.

Eine Abfertigung nach Z.1 und Z.2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht."

3. Dem § 40 Abs.8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

"(9) Wird ein Vertragsbediensteter, der gemäß Abs.3 Z.1 oder 2 ausgeschieden ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er der Gemeinde die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs.3 erhaltende Abfertigung zurückzuerstatten.

(10) Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft. Die Bestimmungen des § 10 Abs.2 erster und zweiter Satz und § 11 Abs.2 der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 sind sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1.Juli 1993 in Kraft.
